

überlassen, ob er überhaupt einen Vertrag schliessen will, — allgemein wird in unserem Fache ein Arbeitsvertrag nicht angewendet werden; denn die Gehilfenschaft ist nicht der suchende, sondern der gesuchte Teil.

Am 8. Dezember fand hier in Berlin von seiten der Meisterverbände eine Sitzung statt, in welcher der „Normal-Arbeitsvertrag“ auf der Tagesordnung stand. Der Zentralvorstand hatte die Einladung erhalten, sich mit ein oder zwei Vertretern an der Sitzung zu beteiligen, und waren die Kollegen Horn und König abgeordnet.

Es stellte sich gleich an diesem Abend heraus, wie ungemein schwierig die Regelung dieser Frage ist, wenn man beiden Teilen gerecht werden will. Es wurde darum von vornherein davon abgesehen, gleich etwas positives festzusetzen; vielmehr beschränkte man sich darauf, in grossen Zügen das wichtigste zu streifen und die Meinung und Wünsche der Kollegenschaft zu hören.

Es wurde vorläufig in Betracht gezogen:

1. **Die Arbeitszeit.** Anfang und Schluss derselben, Regelung der Mittagspause etc.
2. **Fortzahlung des Gehalts** bei unverschuldeten Versäumnissen, wie: Krankheit, Militärübungen, Kontrollversammlung, Zeugenvernehmung etc. Bei Besprechung dieses Abschnittes traten schon sehr verschiedene Meinungen zu Tage. Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet den Meister, das Gehalt fortzuzahlen, wenn der Gehilfe eine „unerhebliche“ Zeit von seiner Arbeit fortbleibt. Was ist nun unter diesem unbestimmten Ausdruck zu verstehen?? Ein oder zwei oder acht Tage?

Welche Umstände könnten nun auf die Beurteilung dieser Frage Einfluss haben?

- a. Die Dauer des Dienstverhältnisses, wie oft schon eine Verhinderung eingetreten ist,
- b. zu welcher Zeit dieselbe eintritt, ob die Versäumnis durch die Mitarbeiter ausgeglichen werden kann etc. etc.
3. **Kündigungstermine und -Fristen.** Kann am 1. oder 15. oder an jedem beliebigen Tage auf eine Frist von 14 oder mehr oder auch weniger Tagen gekündigt werden?
4. Soll eine **Verpflichtung** gegeben sein, **Ueberstunden** zu machen?
5. Wie sind **Ueberstunden** zu bezahlen?
6. Die **Verpflichtung zum Schadenersatz** für verdorbene Materialien und sonstigen Schaden.

Es wurde hierbei die Frage aufgeworfen, ob man eine Grenze festsetzen soll, bis zu der der Gehilfe ersatzpflichtig bleibt.

Von unserer Seite wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob das Werkzeug und sonstiges Eigentum, welches der Gehilfe in die Behausung des Chefs mit einbringt, von demselben gegen Feuer und Diebstahl zu versichern ist; ob das kleinere, der Abnutzung stark unterworfenen Werkzeug, wie: Reibahlen, Feilen, Bürsten etc. vom Chef zu liefern ist etc.

Es gibt gewiss noch viele andere Fragen, die zu erwägen sind, und bietet sich hier Gelegenheit zur Mitarbeit aller Kollegen. Wir bitten unsere Mitglieder, ihre Ansichten und Wünsche zu äussern. Wird es auch nicht möglich sein, jeden Wunsch zu berücksichtigen, so wird es uns doch leichter fallen, die brauchbaren Vorschläge herauszusuchen und auf den späteren Verhandlungen zur Geltung zu bringen. Auf jeden Fall werden wir ein entschiedenes Veto einlegen gegen jede Bestimmung, welche uns nur Pflichten auferlegt und uns keine Rechte gibt! Wir sind überzeugt, der mit unserer Mitwirkung zustande kommende Vertrag wird eine andere Marke tragen wie der, mit dem man uns jüngst beglücken wollte!

Immer vorwärts, nicht zurück auch im „Neuen Jahre!“

Mit kollegialem Grusse
W. König.

Einführung in die fachlichen Elementar- kenntnisse des Uhrmachers.

Von F. W. Ruffert.

(Fortsetzung).

(Nachdruck verboten.)

199. Frage: Was versteht man unter Stoss, Fall oder Nachfall im Eingriffe?

Antwort: Sie entstehen durch Unregelmässigkeiten in der Grösse oder Form der eingreifenden Teile, und zwar hauptsächlich bei Eingriffen von Rädern in Triebe, wenn letztere nur eine geringe Zähnezahl besitzen und die Reibung vor der Mittelpunktslinie hierdurch mehr zur Geltung gelangt.

Bei zu tiefen Eingriffen, zu kleinen Trieben oder zu stumpfen Radzähnen tritt die Reibung hinter der Mittelpunktslinie ein, die zwar den Eingriff nicht unsicher macht, aber ungleiche Uebertragung der Kraft unter Verlust von solcher und den Nachfall zur Folge hat. Zu grosse Triebe oder zu spitze Zähne derselben oder zu seichte Eingriffe verursachen vor der Mittelpunktslinie den Stoss, der die Uhr zum Stehen bringt, wenn es stärker auftritt. Das Stehenbleiben äussert sich nur scheinbar an der Hemmung.

200. Frage: Wie sind beide sonst noch zu beseitigen, ausser der Berichtigung der angegebenen Fälle und ohne den Eingriff versetzen zu müssen?

Antwort: Oft lässt sich der Nachfall schon dadurch beseitigen, dass man das Rad auf der Wälzmaschine so bearbeitet, dass die Zähne ein wenig nach rückwärts stehen oder dass man sie mit der Hand etwas stumpfer feilt, während man bei zu grossen Trieben oder zu stumpfen Radzähnen sie spitzer gestaltet.

201. Frage: Kann in einem Eingriffe sich der Fall oder Nachfall derartig vergrössern, dass er dem in den Hemmungen befindlichen und dort am Gangrade notwendigen gleicht, den man auch Abfall nennt?

Antwort: Ein solcher Fall, den man nicht mehr Nachfall nennen dürfte, könnte nur bei ganz und gar groben Unregelmässigkeiten und dem Fehlen jeder Zahnsitzen-Wälzung vorkommen, und die Hemmung könnte nicht mehr funktionieren, wenn er vorhanden wäre.

202. Frage: Kann man durch das Freilaufenlassen der Eingriffe auf ihren Zustand schliessen?